

Leitfaden zur Mikroplastik-Verordnung: Erläuterungen für den Sportsektor



Foto: Oliver Schwabe

Am 31. März 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission einen [erläuternden Leitfaden](#) zur Ergänzung der Verordnung über Mikropartikel aus synthetischen Polymeren (SPM) aus dem Jahr 2023 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung, die allgemein als „Mikroplastik-Verordnung“ bekannt ist.

Zur Erinnerung: Die Verordnung von 2023 hat unmittelbare Auswirkungen auf den Sportsektor, da sie ein Verbot des Inverkehrbringens von SPM-haltigem Granulat für synthetische Sportböden vorsieht. Dieses Verbot ist bereits seit Oktober 2023 in Kraft. Die Verordnung sieht allerdings eine achtjährige Übergangsfrist vor, die nur für „synthetische Sportböden“ gilt und den Eigentümern von Sportanlagen genügend Zeit geben soll, auf alternative Materialien umzusteigen und sicherzustellen, dass die bestehenden Spielfelder ihren Lebenszyklus vollenden können. Während die Verordnung für bestimmte Sportarten wie Fußball und Rugby Klarheit schaffte, blieben für andere Sportarten Unklarheiten bestehen, insbesondere in Bezug auf den „synthetischen“ Charakter verschiedener Sportbeläge.

Definition eines „synthetischen Sportbodens“

Der kürzlich veröffentlichte erläuternde Leitfaden enthält eine Definition eines „synthetischen Sportbodens“, für den das Verbot gelten wird.

Demnach handelt es sich um einen „Sportbelag mit mindestens einer Schicht aus festem synthetischem Material (z. B. eine Schicht aus synthetischem Gummi, Kunstrasen, etc.), auf die granuliertes Füllmaterial aufgebracht wird“ (Teil II – 8.4).

Inverkehrbringen und bestehende Bestände

Darüber hinaus wird im erläuternden Leitfaden bestätigt, dass nach der achtjährigen Übergangszeit das Inverkehrbringen von granuliertem Füllmaterial verboten ist, vorhandene Bestände, die vor dem 17. Oktober 2031 erworben wurden, jedoch weiter verwendet werden dürfen. Dies ermöglicht den Verbrauch der aktuellen Bestände und verhindert den unnötigen vorzeitigen Austausch von Materialien.

Ausnahmeregelungen und Besonderheiten

Weitere Präzisierungen in Teil II betreffen die Anwendbarkeit der Übergangsfrist für Reit- und Tennisplätze in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Einstreumaterials und der Sportfläche selbst:

- Die achtjährige Übergangsfrist gilt für Reitplätze, wenn sie als „synthetischer Sportbelag“ gelten (mit mindestens einer Schicht aus festem synthetischem Material) und das verwendete Füllmaterial unter die Definition von SPM fällt (Teil II – 8.6).
- Handelt es sich bei einem Reitplatz nicht um einen „synthetischen Sportbelag“, aber seine Sand-/Polymereinstreuung enthält mehr als 0,01 % SPM, gilt die Übergangsfrist nicht, und das Inverkehrbringen des Einstreumaterials ist seit dem 17. Oktober 2023 verboten (Teil II – 8.6).
- Für Ziegelmehl-Tennisplätze, bei denen synthetisches Granulat als Deckschicht über einer natürlichen Unterlage verwendet wird, gilt die 8-jährige Übergangsfrist nicht, und das Verbot ist seit Oktober 2023 in Kraft (Teil II – 16.4).

Eine weitere Klarstellung ist, dass das Verbot des Inverkehrbringens von granuliertem Füllmaterial auch für Indoor-Sportanlagen gilt, nicht nur für Outdoor-Anlagen, wie bisher angenommen (Teil II - 8.5).

Weiterhin enthält der Leitfaden eine besondere Ausnahmeregelung für Spielplätze und Sportböden, bei denen das Granulat vollständig in eine feste Matrix eingebettet ist (z. B. Gummipplatten). Die Beschränkung für das Inverkehrbringen dieser Produkte gilt nicht, so dass solche Verwendungen weiterhin möglich sind (Teil II - 7.7).

Nächste Schritte

Der erläuternde Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert, um neuen Klärungsbedarf zu berücksichtigen, der sich bei der praktischen Umsetzung der Beschränkung ergibt. Das EOC EU-Büro wird das Dossiers weiter verfolgen und über alle neuen Entwicklungen informieren.

WEITERE INFORMATIONEN

[Themenseite der Europäischen Kommission zur Mikroplastik-Verordnung](#)

Erläuternder Leitfaden:

- [Erzählerischer Teil \(Teil I\)](#)
- [Fragen und Antworten \(Teil II\)](#)
- [Anhänge \(Teil III\)](#)

EOC EU-Büro nimmt an der zweiten Sitzung der OMK-Gruppe zu Hate Speech im Sport teil

Die OMK-Gruppe (Offene Methode der Koordinierung) zu Hate Speech im Sport, ein neues Arbeitsformat, das im Rahmen des EU-Arbeitsplans für Sport 2024-2027 eingeführt wurde, ist diesen Monat zu ihrer zweiten Sitzung zusammengekommen. Es handelt sich um eine kollaborative Struktur, an der die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Kommission und Sportorganisationen als ständige Beobachter teilnehmen.

Dank intensiver Bemühungen, Teil dieser Gruppe zu werden, wurde das EOC EU-Büro in die Gruppe der ständigen Beobachter aufgenommen, zu der auch die UEFA, FIFPro und der Europarat gehören. Ziel der Gruppe ist es, koordinierte Strategien zu entwickeln und das gegenseitige Verständnis zu fördern, um die wachsende Herausforderung von Hate Speech im Sport anzugehen. Hervorzuheben ist, dass die Mitgliedstaaten nicht nur die Leitung innehatten, sondern sich auch intensiv an den Diskussionen beteiligten. Das lag auch an der Teilnahme der von ihnen nominierten Experten. Die ständigen Beobachter leisteten ebenfalls wertvolle Beiträge, ohne die Hauptlast der Arbeit zu tragen, was eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu früheren Expertengruppen darstellt.

Für eine gemeinsame Haltung gegen Hate Speech im Sport

Der Schwerpunkt des Treffens lag auf der Aufnahme von Diskussionen für den Abschlussbericht der Gruppe, der Vereinbarung von Arbeitsmethoden und der Bewertung der aktuellen Situation. Angesichts der verbleibenden 14 Monate des 18-monatigen Mandats (bis Juni 2026) wurden wichtige Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven, evidenzbasierten Reaktion auf Hate Speech im Sport unternommen.

Zu den wichtigsten Diskussionspunkten gehörten:

- Das Fehlen einer rechtlichen Definition von Hate Speech im Sport in den Mitgliedstaaten.
- Die doppelte Präsenz von Hate Speech online und offline.
- Die Anfälligkeit von Kindern, Jugendlichen und Spitzensportler*in-nen, bei einer nach wie vor dünnen Datenlage an der Basis.
- Allgemeine Gesetze gegen Hassverbrechen, die den Sport einschließen, aber keine sportartspezifischen Maßnahmen enthalten.
- Das Fehlen umfassender nationaler Strategien zur Bekämpfung von Hate Speech im Sportkontext.